

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6688 –**

Immobilien der extremen Rechten und der Reichsbürgerszene in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Jahren versuchen Rechtsextreme, im ländlichen Raum Fuß zu fassen – mit wachsenden Ergebnissen. Fernab des urbanen „Multikulturalismus“, der großstädtischen Vielfalt, aber auch des gesellschaftlichen Drucks träumen sie von rechtsradikalen Freiräumen, in denen sie ganz ungestört schulen, trainieren, feiern, Kinder großziehen und hetzen können. Von Kneipen bis Kampfsportstudios, Hausprojekten bis Siedlungen fungieren solche Räume als regionale Anker für diverse rechtsextreme Gruppen. Sie sind strategische Orte der Radikalisierung und Vernetzung. Diese Infrastruktur hat zudem eine wirtschaftliche Funktion: Konzerte und Festivals, Tattoostudios und Versandhandel, sogar Plattenfirmen und Verlagshäuser sind durchaus lukrativ für die Szene (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/rechtsextremisten-kaufen-immer-mehr-immobilien-in-ostdeutschland-li.91711; www.mnd.de/politik/rechtsextremisten-kontrollieren-immer-mehr-immobilien-in-deutschland-FV4K5P77RQVZQ7S7O7F43PDPT4.html; www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/211920/voelkische-enklaven-nach-ns-vorbild-mitten-in-deutschland).

Die Liste der betreffenden Objekte ist lang, aber einige Beispiele verdeutlichen das Problem: Götz Kubitschek betreibt von einem früheren Rittergut in Schnellroda in Sachsen-Anhalt aus den „Antaios-Verlag“, die Zeitschrift „Sezession“ und das „Institut für Staatspolitik“, das als wichtigste Denkfabrik der extremen Rechten gilt und durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall geführt wird (www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-beobachtet-institut-fuer-staatspolitik-treffpunkt-der-neuen-rechten-als-verdachtsfall-eingestuft/25768692.html). In der Gemeinde Jamel (Mecklenburg-Vorpommern) haben sich bereits seit Beginn der 2000er-Jahre mehrere Rechtsextremisten angesiedelt und bestimmen dort seit Jahren auch das Stadtbild (www.luzernerzeitung.ch/international/sie-leben-unter-nazis-wie-eine-ehepaar-gegen-rechtsextreme-ankampft-und-wieso-das-wenig-nutzt-ld.1224652). In Ostritz (Sachsen) haben Neonazis seit April 2018 mehrfach ein Hotelgrundstück für Rechtsrockfestivals und Kampfsportveranstaltungen angemietet (vgl. www.neues-deutschland.de/artikel/1078351.rechtsrock-in-ostritz-neonazi-grosskonzert-zu-hitlers-geburtstag-geplant.html, runtervondermatte.noblogs.org/der-kampf-der-nibelungen-2018-eine-erste-auswertung). Zuletzt wurde bekannt, dass der Rechtsextremist Meinolf Schönborn ein ehemaliges Hotel nebst großem Grundstück erworben habe, welches als „Gemeinschafts-

projekt verschiedener Patrioten“ nicht nur ein „Deutsches Kulturzentrum“ sondern gleichsam eine „Schutz- und Trutzburg“ werden soll (taz.de/Rechtsextremist-kauft-Immobilie/!5731900/).

Daneben und nach Auffassung der Fragestellenden offenbar deutlich weniger auf dem Radar der Sicherheitsbehörden betreiben unterschiedliche völkische bis hin zu esoterischen Gruppen Siedlungsprojekte wie beispielsweise die antisemitische „Anastasia-Bewegung“ (www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/10/anastasia-bewegung-goldenes-grabow-markus-krause-ostprignitz-ruppiner.html). Vor allem in Mecklenburg-Vorpommern und zunehmend in Niedersachsen, aber auch in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Schleswig-Holstein konnten sich zahlreiche völkische Siedlungen etablieren. Die Bewegung besteht aus zahlreichen Gruppen wie die „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ oder die „Gemeinschaft deutscher Frauen“, völkischen Jugendbünden wie der „Deutsche Jugendbund Sturmvogel“, NPD-nahen Organisationen wie die „Jungen Nationaldemokraten“ sowie freien Kameradschaften (www.belltower.news/rechtsextreme-immobilientraeume-die-eigenen-vier-waende-102399/; www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/rechtsextreme-siedlungsprojekte-zusammenruecken-mitteldeutschland-100.html). Auch die Siedlungsprojekte des selbsternannten „Königs von Deutschland“ Peter Fitzek und die dazugehörige Schattenwirtschaft aus Liegenschaften und Unternehmen mit Fantasiewährung müssen dabei in den Blick genommen werden (www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/reichsbuerger-koenigreich-deutschland-101.html; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-04/reichsbuerger-sachsen-schloesser-koenigreich-peter-fitzek; www.focus.de/panorama/welt/politik-kirre-royal_id_191705418.html; www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-02/reichsbuerger-koenigreich-deutschland-parallelgesellschaft-extremismus).

1. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin bzw. Besitzer und Betreiberin bzw. Betreiber auflisten)?

Bundesweit sind 210 Objekte (Stand: 7. Februar 2023) als rechtsextremistisch genutzte Immobilien einzustufen. Bei der Erfassung fanden nur solche Immobilien Berücksichtigung, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (d. h. Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erfassungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten. Diese Kriterien zur Erfassung rechtsextremistischer Immobilien wurden zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Die bundesweite Erhebung der Datenbasis erfolgte unter Zugrundelegung einheitlicher Kriterien.

Bei 82 Objekten (39 Prozent) haben Rechtsextremisten als Eigentümer und bei 74 Objekten (35 Prozent) als Mieter oder Pächter Zugriff und Verfügungsgewalt. In den übrigen Fällen beruht die Zugriffsmöglichkeit auf einem Kenn- oder Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen oder ist nicht näher zu bestimmen.

Die rechtsextremistisch genutzten Immobilien verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Länder:

Baden-Württemberg (BW) (16), Bayern (BY) (18), Berlin (BE) (8), Brandenburg (BB) (22), Bremen (HB) (2), Hamburg (HH) (2), Hessen (HE) (8), Mecklenburg-Vorpommern (MV) (15), Niedersachsen (NI) (4), Nordrhein-Westfalen (NW) (15), Rheinland-Pfalz (RP) (5), Saarland (SL) (2), Sachsen (SN) (28),

Sachsen-Anhalt (ST) (33), Schleswig-Holstein (SH) (9) und Thüringen (TH) (23).

Zu folgenden 98 Immobilien liegen offen verwertbare Informationen vor, wengleich die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen kann:

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
1	16259	Bad Freienwalde (Oder)	BB	Eigentum	Einzelperson	
2	14774	Brandenburg OT Kirchmöser	BB	Eigentum	Verein	
3	03096	Burg (Spreewald)	BB	Eigentum	Einzelperson	
4	03046	Cottbus	BB	Miete	Verein	„Identitäre Bewegung“
5	03046	Cottbus	BB		Einzelperson	
6	04932	Gröden	BB	Miete	Einzelperson	
7	15711	Königs Wusterhausen	BB			
8	01979	Lauchhammer	BB			„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
9	01945	Lindenau	BB	Eigentum	Einzelperson	
10	15907	Lübben	BB	Miete		
11	03103	Neupetershain	BB	Eigentum	Einzelperson	
12	14712	Rathenow	BB	Eigentum	Einzelperson	
13	15518	Steinhöfel	BB	Eigentum	Einzelperson	
14	15344	Strausberg	BB			
15	16348	Wandlitz OT Klosterfelde	BB	Miete		
16	12555	Berlin	BE	Eigentum	Partei	NPD
17	12681	Berlin	BE			
18	10317	Berlin	BE	Kennverhältnis/Sonstige		
19	12629	Berlin	BE		Unternehmen	
20	89073	Ulm	BW	Miete		„Identitäre Bewegung“
21	74360	Ilfeld-Schozach	BW	Eigentum	Einzelperson	
22	74592	Kirchberg an der Jagst - Herboldshausen	BW	Eigentum	Verein	

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
23	87700	Memmingen-Hart	BY	Eigentum	Einzelperson	
24	82418	Murnau	BY	Eigentum	Einzelperson	
25	94333	Geiselhöring	BY	Eigentum	Einzelperson	
26	82205	Gilching	BY		Einzelperson	
27	87435	Kempten	BY		Einzelperson	
28	82396	Pähl	BY			
29	87787	Wolfertschwenden	BY	Eigentum	Einzelperson	
30	96237	Ebersdorf b. Coburg	BY		Einzelperson	
31	92708	Mantel	BY	Eigentum	Einzelperson	
32	95183	Feilitzsch	BY			
33	86637	Wertingen-Hettlingen	BY	Eigentum	Einzelperson	
34	91054	Erlangen	BY	Eigentum	Verein	
35	80802	München	BY	Eigentum	Verein	
36	93486	Runding	BY	Eigentum	Einzelperson	„Der III. Weg“
37	97424	Schweinfurt	BY	Miete	Partei	„Der III. Weg“
38	34639	Schwarzenborn	HE	Eigentum	Einzelperson	
39	34399	Wesertal OT Lipoldsberg	HE			
40	35638	Leun-Stockhausen	HE	Eigentum	Einzelperson	NPD
41	34399	Oberweser OT Gieselwerder	HE	Kennverhältnis/Sonstige	Einzelperson	
42	21033	Hamburg	HH	Pacht	Einzelperson	
43	23043	Hamburg	HH	Eigentum	Verein	
44	17389	Anklam	MV	Eigentum	Einzelperson	NPD
45	23968	Jamel	MV	Eigentum	Einzelperson	
46	29348	Eschede	NI	Eigentum	Partei	NPD
47	59063	Hamm	NW	Miete		„DIE RECHTE“, NPD
48	45307	Essen	NW	Miete	Einzelperson	NPD
49	44149	Dortmund-Dorstfeld	NW	Miete		„DIE RECHTE“
50	45276	Essen	NW	Miete		
51	58675	Hemer	NW	Miete	Einzelperson	
52	24534	Neumünster	SH	Pacht		

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
53	24238	Martensrade	SH	Eigentum	Einzelperson	
54	24816	Stafstedt	SH			
55	23747	Dahme	SH	Kennverhältnis/Sonstige		
56	66620	Nonnweiler-Otzen- hausen	SL	Eigentum	Einzelperson	
57	66763	Dillingen	SL	Eigentum	Einzelperson	
58	02899	Ostritz	SN	Miete	Einzelperson	NPD
59	02763	Zittau	SN	Eigentum	Einzelperson	
60	02906	Mücka	SN	Miete	Einzelperson	
61	02625	Bautzen	SN	Kennverhältnis/Sonstige		
62	02977	Hoyerswerda	SN	Miete		
63	01904	Steinigtwolmsdorf OT Weifa	SN	Miete		
64	01589	Riesa	SN	Eigentum	Unternehmen	NPD
65	01187	Dresden	SN	Miete		„Identitäre Bewegung“
66	01237	Dresden	SN	Miete		„Ein Prozent e.V.“
67	01796	Pirna	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD, „Junge Nationali- sten“ (JN)
68	01796	Pirna	SN	Eigentum	Einzelperson	NPD, JN
69	09123	Chemnitz	SN	Eigentum	Einzelperson	
70	09131	Chemnitz	SN	Eigentum	Unternehmen	
71	09131	Chemnitz	SN	Miete		
72	04720	Döbeln	SN	Miete		JN
73	09232	Hartmannsdorf	SN	Miete		
74	09376	Oelsnitz/Erzgebirge	SN	Miete		
75	08340	Schwarzenberg OT Bernsgrün	SN	Miete		
76	04668	Grimma OT Mutz- schen Roda	SN	Eigentum		
77	04860	Torgau OT Staupitz	SN	Eigentum	Einzelperson	
78	04347	Leipzig	SN	Eigentum	Einzelperson	
79	08525	Plauen	SN	Eigentum	Einzelperson	„Der III. Weg“
80	39104	Magdeburg	ST	Miete		„Junge Alternative“ (JA)
81	06268	Steigra OT Schnell- roda	ST	Eigentum	Einzelperson	

Nr.	PLZ	Ort	Land	Art des Zugriffs	Eigentümer/ Besitzer*	Nutzer
82	06268	Steigra OT Schnellroda	ST	Kennverhältnis/Sonstige	Einzelperson	„Institut für Staatspolitik“
83	99628	Guthmannshausen	TH	Eigentum	Einzelperson	
84	07389	Ranis	TH	Eigentum	Einzelperson	
85	99817	Eisenach	TH	Miete		
86	99310	Wipfratal OT Marlishausen	TH	Eigentum	Einzelperson	
87	98660	Kloster Veßra	TH	Eigentum	Einzelperson	
88	37318	Fretterode	TH	Eigentum	Einzelperson	
89	99817	Eisenach	TH	Miete	Einzelperson	
90	99334	Kirchheim	TH	Miete	Einzelperson	
91	07768	Kahla	TH			
92	98660	Themar	TH	Miete	Einzelperson	
93	99084	Erfurt	TH			„Neue Stärke Partei“
94	99869	Nesselal	TH	Eigentum	Einzelperson	
95	99097	Erfurt	TH			
96	99099	Erfurt	TH	Miete		„Neue Stärke Partei“
97	99086	Erfurt	TH	Miete		„Neue Stärke Partei“
98	99423	Weimar	TH			JA

*Die Nennung von Details zu den Eigentums-/Besitzverhältnissen kann zum Schutz der personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu weiteren 112 Immobilien liegen den Verfassungsschutzbehörden geheimhaltungsbedürftige Informationen vor. Eine detaillierte Auflistung dieser Objekte kann aus Gründen des Staatswohls nicht veröffentlicht werden, da die rechts-extremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte Vertrauensleute (V-Leute) zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Leute in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre.

Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Si-

cherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger V-Leute folgt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlussache (VS-Einstufung), die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung wiederholt bzw. dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben genutzt, die der extrem rechten Szene zugeordnet werden (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzungsweise, Partei bzw. Verein bzw. Organisation bzw. Einzelperson, Szenezugehörigkeit auflisten)?

Bei den genannten 210 Objekte (Stand: 7. Februar 2023) handelt es sich um Immobilien, die einer wiederkehrenden Nutzung (sowohl regelmäßig als auch in loser Abfolge) – also dauerhaft – durch Rechtsextremisten unterliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Immobilien und Liegenschaften (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.) werden nach Kenntnis der Bundesregierung dauerhaft oder regelmäßig von folgenden, extrem rechten Organisationen und Szenen genutzt (bitte den Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzung angeben)
 - a) „NPD“ und „JN“,
 - b) Partei „Der Dritte Weg“,
 - c) Partei „Die Rechte“,
 - d) „Neue Stärke Partei“,
 - e) „Institut für Staatspolitik“,
 - f) „Identitäre Bewegung“,
 - g) „Ein Prozent“,
 - h) „Junge Alternative“,
 - i) „Zukunft Heimat e. V.“,
 - j) „Sturmvogel – deutscher Jugendbund“,
 - k) „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff),
 - l) „Freibund – Bund Heimattreuer Jugend“,
 - m) „Gedächtnisstätte e. V.“,
 - n) „Nordkreuz“,
 - o) Völkische und/oder germanische Siedler (beispielsweise „Anastasia-Bewegung“, „Zusammenrücken in Mitteldeutschland“, „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ e. V., „Fair Teilen“ e. V.) und

Die Fragen 3a bis 3o werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu den in den Fragen 3i, 3j, 3k, 3l, 3m und 3n genannten Organisationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwortverweigerung zu Frage 1 verwiesen.

- p) „Königreich Deutschland“ (KRD) (einschließlich sogenannter „Gemeinwohldörfer“ oder Liegenschaften der „Gemeinwohlfkasse“)?

Im Jahr 2022 hat das „Königreich Deutschland“ (KRD) zwei größere Immobilien in Sachsen erworben. In Eibenstock-Wolfgrün (Erzgebirgskreis, 08309 Eibenstock) wurde in einem Schloss ein „Seminar- und Gesundheitszentrum“ eingerichtet, in dem bereits Seminare angeboten werden. Auf dem Gelände des Bärwalder Schlosses in der Oberlausitz (Landkreis Görlitz, 02943 Boxberg) soll ein sogenanntes Gemeinwohldorf entstehen. Darüber hinaus verfügte das KRD bereits vorher über eine Immobilie in 06886 Lutherstadt Wittenberg, die bisher als Hauptsitz der Gruppierung angesehen werden musste.

Regelmäßig werden außerdem Hinweise bekannt, wonach sich das KRD um eine Ausweitung seines „Staatsgebiets“ bemüht.

Im Mai 2023 wurde bekannt, dass Anhänger des KRD ein weiteres Grundstück in 02943 Boxberg (Gemarkung Kringelsdorf, Flur 1, Flurstück 85/19) gekauft haben sollen. Zudem hat das KRD das „Kanzleilehngut Halsbrücke“, Loßnitzer Weg 1, in 09633 Halsbrücke für etwa 5 Mio. Euro erworben. Dabei handelte sich um einen biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieb mit Hofladen und Pension bei Freiberg in Sachsen.

Im Februar 2023 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Schließung von mehreren „Repräsentanzen“ der „GemeinwohlfKasse“ mithilfe der Polizei zwangsweise durchgesetzt.

Über eine weitere Nutzung der Objekte durch das KRD liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Veranstaltungen seit dem 1. Januar 2021 sind der Bundesregierung in den in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Datum und Titel bzw. Thema der Veranstaltung, Veranstalterin bzw. Veranstalter, Anmelderin bzw. Anmelder, beteiligten Organisationen, Rednern, Bands sowie Teilnehmerzahl auflisten)?

Von größerer Bedeutung sind einzelne Immobilien, die zur Verflechtung der rechtsextremistischen Szene beitragen und/oder eine multifunktionale Nutzung gestatten. Darunter fallen etwa ein Objekt in Torgau (SN), welches im fraglichen Zeitraum für Musikveranstaltungen genutzt wurde, das „Rittergut Guttmannshausen“ (TH) als Tagungsstätte, die Bundesgeschäftsstelle der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) in Berlin, das „Partei- und Bürgerbüro“ der Partei „Der III. Weg“ in Plauen (SN) oder die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra (TH).

Die in diesen Immobilien stattfindenden Veranstaltungen sind – insbesondere wegen ihrer Rekrutierungs- und Bindungsfunktion – ein wichtiger Bestandteil des Rechtsextremismus in Deutschland. Ferner kann die Durchführung von Veranstaltungen auch zur Finanzierung der rechtsextremistischen Szene dienen.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung dieser Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen.

Eine detaillierte Auflistung der Veranstaltungen kann nicht erfolgen, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach

ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Leute zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Leute in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger V-Leute folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für derart sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann

5. Welche Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten sind der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 im Zusammenhang mit den in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien bekannt (bitte nach Datum der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Strafvorwurf bzw. Art der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahrens auflisten)?
9. Welche der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft (bitte nach Jahr des Ermittlungsbegins, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

Die Fragen 5 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führte seit dem Jahr 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gruppierung „Knockout 51“ wegen des Tatvorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an der kriminellen Vereinigung, erweitert im Jahr 2023 um den Tatvorwurf der terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) und weiterer Straftaten. Am 2. Mai 2023 erfolgte die Anklageerhebung. In dem Objekt laufende Nummer 85 aus der zu Frage 1 aufgeführten Immobilienübersicht befindet sich die Gaststätte „Bull's Eye“, die der Angeklagte Leon R. seit dem 1. Juli 2019 betrieb und die der Vereinigung „Knockout 51“ als Treffpunkt und Lagerraum diente. Das Objekt laufende Nummer 89 aus der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Immobilienübersicht betrifft das sogenannte „Flieder Volkshaus“ in Eisenach, bei dem es sich zugleich um die Räumlichkeiten der Landesgeschäftsstelle der NPD handelt. Die Verantwortlichen von „Knockout 51“ führten dort unter anderem Kampfsporttraining durch. Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilungen des GBA vom 6. April 2022 und vom 15. Mai 2023 Bezug genommen.

6. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 Personen festgenommen, die einer Straftat verdächtig waren und/oder per Haftbefehl gesucht wurden (bitte nach Datum und Ort der Festnahme, Tatvorwurf und möglichem Haftbefehlsvollzug auflisten)?
8. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 Schusswaffen, Sprengstoff oder Sprengvorrichtungen beschlagnahmt (bitte nach Datum und Ort der Beschlagnahme, beschlagnahmten Gegenständen, Strafvorwurf, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Die Fragen 6 und 8 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Aufgrund der im Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten grundsätzlich bei den Ländern.

7. In welchen der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte nach Datum und Ort der Durchsuchung, Ermittlungsanlass, Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Die Objekte mit den laufenden Nummern 85 und 89 aus der zu Frage 1 aufgeführten Immobilienübersicht wurden am 6. April 2022 im Rahmen des vom GBA geführten Verfahrens durchsucht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 9 verwiesen.

10. Welche der in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien standen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2021 aus welchem Anlass in Zusammenhang mit Ermittlungen der Bundesanstalt für das Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. des Zolls (bitte nach Jahr des Ermittlungsbeginns, Strafvorwurf und möglichem Organisationsnamen auflisten)?

In der Zollverwaltung werden keine entsprechenden Statistiken geführt. Darüber hinaus besteht keine Regelung zur Kennzeichnung von Ermittlungsverfahren im Hinblick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund oder einen Hintergrund in der Reichsbürger-Szene.

Die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen obliegt aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich den zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder. Aufgrund der im Grundgesetz (GG) festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung zu diesen Verfahren keine Stellung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) steht in laufenden Ermittlungen gegen das KRK wegen unerlaubter Bank- und Versicherungsgeschäfte. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 3p verwiesen. Als Gefahrenabwehrbehörde setzt sie den Erlaubnisvorbehalt aus eigenem Recht in dem ihr übertragenen Wirkungsbereich mit dem ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Instrumentarium durch. Straftaten zeigt sie bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden an. Darüber hinaus führt sie keine eigenen Ermittlungen bei Immobilien und Liegenschaften im relevanten Sinne durch.

11. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextreme Vereinigungen seit dem Jahr 2021 Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren von einer Verfallsanordnung betroffen, und welcher weiteren Verwendungen wurden diese Objekte zugeführt (bitte nach Ort und Datum des Maßnahmevollzugs sowie Namen der Vereinigung auflisten)?

Der Bundesregierung hat seit dem Jahr 2021 im Zusammenhang mit Verbotsverfügungen gegen rechtsextremistische Vereinigungen keine Immobilien beschlagnahmt oder eingezogen bzw. waren keine Immobilien von einer Verfallsanordnung betroffen.

Zu etwaigen Maßnahmen auf Landesebene liegen der Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Erkenntnisse vor.

12. Hat sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) seit dem Jahr 2021 mit in den Fragen 1 bis 3 genannten Immobilien befasst, und wenn ja, wann, wie oft, und zu welchen Zeitpunkten?

Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da ein statistischer Nachhalt der Befassung mit konkreten Immobilien nicht erfolgt. Im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) werden Personen, Maßnahmen, Veranstaltungen und diverse Arten von Geschehnissen des Phänomenbereichs Rechtsextremismus/-terrorismus behandelt. In diesem Kontext können auch Bezüge zu Objekten hergestellt worden sein, die als „rechtsextremistisch genutzte Immobilie“ eingestuft werden (z. B. Veranstaltungsorte), die aber nicht im Fokus der Bearbeitung im GETZ-R stehen und als sekundäre Information eingebracht worden sein dürften.

13. Wurden vonseiten der Bundesregierung seit 2021 weitere Präventionsmaßnahmen auch in Abstimmung und im Austausch mit den Bundesländern ergriffen, um die vom Erwerb und der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene betroffenen Gemeinden und Körperschaften zu unterstützen, und wenn ja, von welcher Stelle des Bundes?
 - a) Existieren diesbezüglich Weiterbildungsangebote (beispielsweise zu Tarn- und Raumanneignungsstrategien)?
 - b) Existieren Handreichungen zum Thema (beispielsweise für die Verwaltung, Politik und Polizei)?

Die Fragen 13 bis 13b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden verschiedene Maßnahmen gefördert, die sich auch mit der Thematik Nutzung von Immobilien durch Angehörige der extrem rechten Szene beschäftigen. Dazu gehören unter anderem im Rahmen der Förderung der Landesdemokratiezentren die Mobilen Beratungsangebote insbesondere gegen Rechtsextremismus und Unterstützungsangebote durch einzelne Projekte. Zu den Handreichungen gehören unter anderem die Broschüre „Das ist unser Haus – Handreichung zum Umgang mit Immobiliennutzungen durch die extreme Rechte.“ des Kulturbüro Sachsen e.V..

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) sensibilisieren ihre Beschäftigten in Bezug auf den Umgang mit natürlichen oder juristischen Personen sowie priva-

ten Organisationen oder Gruppen, bei denen im Rahmen der Vertragsanbahnung Anhaltspunkte für die Anhängerschaft zu extremistischen oder terroristischen Vereinigungen oder antisemitischen Organisationen vorliegen. Der aktuelle Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wird entsprechend berücksichtigt. Die BVVG steht zudem im Kontakt mit den Landesverfassungsschutzbehörden.

Im Rahmen des Modellprojekts „Demokratieförderung im Sport: Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Sportvereinen und -verbänden und weiteren Akteur*innen im ländlichen Raum“ mit der Deutschen Sportjugend förderte die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) die Erarbeitung einer Handreichung zur Rechtssicherheit für Akteur/-innen im Sport und begleitende regionale Qualifizierungsveranstaltungen sowie Erklärvideos. Das Angebot ist unter www.sport-mit-courage.de/neutralitaet-im-sport abrufbar.